



HSPVNRW

Teilnahme ausländischer Fahrzeuge am Straßenverkehr in Deutschland

Niederländische Fahrzeuge

EPHK a.D. Bernd Huppertz

© 23.12.2025

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Sachverhalt

- Auf der BAB A8 wird ein niederländischer Pkw mit einem kleinen Anhänger angehalten und überprüft.
- Der Fahrer händigt eine in den Niederlanden ordnungsgemäß ausgestellte und gültige Zulassungsbescheinigung aus.
- An den Fahrzeugen sind die Kennzeichen und das Unterscheidungszeichen ordnungsgemäß angebracht.

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Übersicht

Wiener
Übereinkommen

EU - Recht

Vorübergehende
Teilnahme
niederländischer Fahrzeuge
am Straßenverkehr in
Deutschland



§ 46 FZV
§ 47 FZV

Recht des
Ausstellerstaats

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Wiener Übereinkommen

- Auf die Niederlande ist das Übereinkommen über den Straßenverkehr vom 08.11.1968 („Wiener Übereinkommen“) anwendbar.
 - Siehe: UN Treaty Collection „Convention on Road Traffic“.

https://treaties.un.org/Pages/ViewDetailsIII.aspx?src=TREATY&tdsg_no=XI-B-19&chapter=11&Temp=mtdsg3&clang=en

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Wiener Übereinkommen

- Im internationalen Verkehr muss jedes Kfz und jeder mit einem Kfz verbundene Anhänger mit Ausnahme eines leichten Anhängers zugelassen sein.
- Die Zulassungshoheit liegt bei dem Staat, in dem das Fahrzeug in den Verkehr gebracht wird.
- Die dort zuständige Behörde bewirkt die Zulassung durch Ausfertigung eines Zulassungsscheins.

BayObLG
VRS 107, 45 Rn. 9

Art. 35 I lit. a) WÜ

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Wiener Übereinkommen

- Im internationalen Verkehr muss jedes Kfz und jeder mit einem Kfz verbundene Anhänger zugelassen sein.
 - Ausnahmen:
 - Leichte Anhänger
 - Verbundene SattelKfz
 - Motorfahrräder

Art. 1 lit. s) WÜ:
zGM ≤ 750 kg

Vulgo:
Kleinkrafträder

Art. 35 I lit. a) WÜ; Art. 35 II WÜ; Art. 44 III iVm Art. 54 II WÜ

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Mitgebrachtes Recht

- Die heimische Zulassung wird mit den dortigen Bestimmungen bei vorübergehendem Aufenthalt im jeweils ausländischen Vertragsstaat von Letzterem anerkannt.
- Merksatz:
 - „*Wenn das Fahrzeug im Zulassungsstaat (hier: Niederlande) so fahren darf, darf es auch in Deutschland so fahren.*“

Art. 35 I WÜ

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Mitgebrachtes Recht



- **Die Zulassung ist die behördliche Genehmigung für den Betrieb eines Fahrzeugs im Straßenverkehr einschließlich der Identifizierung des Fahrzeugs und der Zuteilung einer als Zulassungsnummer bezeichneten laufenden Nummer.**

Art. 2 lit. b Rili 1999/37/EG

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Territorialprinzip



- Das Zulassungsrecht gehört nicht zum harmonisierten Recht der EU.
- Fahrzeuge müssen in dem Staat zugelassen sein, in dem ihr Halter Wohnsitz oder Betriebssitz begründet.
- Die Mitgliedstaaten sind allein dafür zuständig, die gesetzlichen Voraussetzungen für die amtliche Zulassung [...] festzulegen.

EuGH C12-02 (Grilli)
DAR 2004, 213 Rn. 39
BR-Drs. 770/16, 118

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Nationale Regelung

- Ein in einem anderen Mitgliedstaat zugelassenes Fahrzeug darf vorübergehend am Verkehr in der Bundesrepublik Deutschland teilnehmen, wenn für das Fahrzeug von einer zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaates eine gültige Zulassungsbescheinigung ausgestellt und in der Bundesrepublik Deutschland kein regelmäßiger Standort begründet ist.

Zum Problem
„vorübergehender Aufenthalt
vs. regelmäßiger Standort“
siehe: eigene pptx

§ 46 I S. 1 FZV

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Nationale Regelung

- **Regelmäßiger Standort**

- Der regelmäßige Standort eines Kfz ist der Ort, von dem aus das Fahrzeug unmittelbar zum öffentlichen Straßenverkehr eingesetzt wird und an dem es nach Beendigung des Einsatzes ruht, von dem aus es typischerweise in den Straßenverkehr eingesetzt wird.
- Der regelmäßige Standort wird grundsätzlich durch seine tatsächliche Verwendung bestimmt.

BVerwG VRS 66 (1984), 235
BVerwG VRS 66 (1984), 309

§ 46 I S. 1 FZV

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Nationale Regelung

- **Regelmäßiger Standort**
 - Bei der Beurteilung des regelmäßigen Standorts des Fahrzeugs kommt es nicht auf den Wohnort des Halters sondern auf den Standort des Fahrzeugs an.

HKD
Rn. 9 zu § 20 FZV

§ 46 I S. 1 FZV

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Zulassungsbescheinigung

- Die Zulassungsbescheinigung muss mindestens die nach Artikel 35 WÜ erforderlichen Angaben enthalten.
- Die Eintragungen müssen in lateinischen Buchstaben vorgenommen oder so wiederholt werden.

Art. 35 I lit. a) WÜ

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Zulassungsbescheinigung

- **8 Eintragungen**

- **Lateinische Buchstaben**

- **Feldbezeichnung A-H**

- **Keine Vorgaben zur Sprache**

Art. 35 Zulassung

1. a) Um unter die Vergünstigungen dieses Übereinkommens zu fallen, muss im internationalen Verkehr jedes Kraftfahrzeug (Art. 1 Bst. p) und jeder mit einem Kraftfahrzeug (Art. 1 Bst. p) verbundene Anhänger mit Ausnahme eines leichten Anhängers von einer Vertragspartei oder einem ihrer Teilgebiete zugelassen sein; und der Führer des Kraftfahrzeugs (Art. 1 Bst. p) muss eine gültige Bescheinigung über diese Zulassung haben, die entweder von einer zuständigen Behörde dieser Vertragspartei oder ihres Teilgebiets oder im Namen der Vertragspartei oder ihres Teilgebiets von einem Verband ausgestellt worden ist, der dazu von dieser Vertragspartei oder ihrem Teilgebiet ermächtigt wurde. Diese Bescheinigung, Zulassungsschein genannt, muss wenigstens enthalten:

- ein Kennzeichen, dessen Zusammensetzung in Anhang 2 angegeben ist;
- den Tag der ersten Zulassung des Fahrzeugs;
- den vollständigen Namen und den Wohnsitz desjenigen, für den die Bescheinigung ausgestellt ist;
- den Namen oder die Fabrikmarke des Fahrzeugherstellers;
- die Fahrgestellnummer (Fabrik- oder Seriennummer des Herstellers);
- wenn es sich um ein Fahrzeug zur Güterbeförderung handelt, die höchste zulässige Gesamtmasse;
- wenn es sich um ein Fahrzeug zur Güterbeförderung handelt, die Leermasse;⁹⁸
- die Gültigkeitsdauer, wenn diese nicht unbegrenzt ist.

Die Eintragungen in dieser Bescheinigung müssen entweder in lateinischen Buchstaben oder in der so genannten englischen Kursivschrift vorgenommen oder so wiederholt werden.

b) Die Vertragsparteien oder ihre Teilgebiete können jedoch bestimmen, dass auf den in ihrem Hoheitsgebiet ausgestellten Bescheinigungen anstelle des Tages der ersten Zulassung das Herstellungsjahr angegeben wird.

c)⁹⁹ Bei den in den Anhängen 6 und 7 genannten Kraftfahrzeugen der Klasse A und B sowie, wenn möglich, für die anderen Kraftfahrzeuge:

- i) muss das Unterscheidungszeichen des Zulassungslandes nach Anhang 3 oben in die Bescheinigung eingetragen sein;
- ii) müssen den acht Eintragungen, die jeder Zulassungsschein nach Buchstabe a enthalten muss, die Buchstaben A, B, C, D, E, F, G und H voran oder nachgestellt sein;

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Zulassungsbescheinigung



- Die Mitgliedstaaten stellen für Fahrzeuge, die gemäß ihren einzelstaatlichen Rechtsvorschriften einer Zulassung bedürfen, eine Zulassungsbescheinigung aus.
- Wird für ein Fahrzeug eine neue Zulassungsbescheinigung ausgestellt, so verwenden die Mitgliedstaaten für diese Bescheinigung ein Modell gemäß der Richtlinie 1999/37/EG.

Art. 3 I Rili 1999/37/EG

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Zulassungsbescheinigung



- Die Richtlinie [über die Zulassungsdokumente für Fahrzeuge] lässt das Recht der Mitgliedstaaten unberührt, für die vorübergehende Zulassung



- Ausfuhrkennzeichen (14 Tage)
- Eintageskennzeichen
- Temporäre Kennzeichen

von Fahrzeugen Dokumente zu verwenden, die die Anforderungen dieser Richtlinie ggf. nicht in allen Punkten erfüllen.

Art. 3 Rili 1999/37/EG

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Zulassungsbescheinigung

- Die [gültige] Zulassungsbescheinigung muss mind. die nach Artikel 5 WÜ erforderlichen Angaben enthalten.
 - Bei den „Zulassungsscheinen“ muss es sich also *nicht* um eine Zulassungsbescheinigung i.S.d Rili 1999/37/EG handeln.

§ 46 I S. 2 FZV

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Zulassungsbescheinigung

- Ist die Zulassungsbescheinigung nicht in deutscher Sprache abgefasst und (!) entspricht sie nicht der Richtlinie 1999/37/EG oder dem Artikel 35 WÜ, muss sie mit einer [...] Übersetzung verbunden sein.

§ 46 V FZV

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Zulassungsbescheinigung („Kentekenbewijs“)



Die Zulassungsbescheinigung entspricht formal den Vorgaben des Art. 35 WÜ und der Rili 1999/37/EG, auch wenn bestimmte Felder nicht ausgefüllt sind. Die vorgeschriebenen Felder jedenfalls sind ausgefüllt [n.v.t. = nicht von Belang].

Art. 3 I, Anhang I, Kapitel 3 Rili 1999/37/EG; § 46 V FZV

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Zulassungsbescheinigung („Kentekenbewijs“)



- Die niederländische Zulassungsbescheinigung ist zwar nicht in deutscher Sprache abgefasst,
 - ... sie entspricht aber der Richtlinie 1999/37/EG und
 - ... muss dementsprechend nicht mit einer Übersetzung verbunden sein.

Keine Übersetzung
erforderlich

§ 46 V FZV

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Kennzeichen

- Im internationalen Verkehr muss grundsätzlich jedes Kfz und jeder Anhänger sein Kennzeichen führen.

Art. 36 WÜ

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Kennzeichen

- Ausgestaltung und Anbringung müssen Artikel 36 III i.V.m. Anhang 2 WÜ entsprechen:
 - Das Kennzeichen muss sich entweder aus Ziffern oder aus Ziffern und Buchstaben zusammensetzen.
 - Es sind arabische Ziffern und lateinische große Buchstaben zu verwenden.
 - Andere Ziffern oder Buchstaben sind zulässig, wenn das Kennzeichen in arabischen Ziffern und lateinischen großen Buchstaben wiederholt wird.

Art. 36 III i.V.m. Anh. 2 WÜ

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Kennzeichen

- Ein in einem anderen Staat zugelassener Anhänger oder zulassungsfreier Anhänger muss an der Rückseite sein heimisches Kennzeichen oder das Kennzeichen des ziehenden Kfz führen.

§ 47 I S. 3 FZV

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Kennzeichen

- Ein in einem anderen Mitgliedstaat zulassungsfreier Anhänger darf vorübergehend am Verkehr in der Bundesrepublik Deutschland teilnehmen, wenn er von einem Zugfahrzeug gezogen wird, das in demselben Mitgliedstaat zugelassen ist [...].

Sie müssen ihr heimisches Kennzeichen oder, wenn ein solches nicht zugeteilt oder ausgegeben ist, das Kennzeichen des ziehenden Kfz führen.

§ 46 II FZV; § 47 I S. 3 FZV

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Kennzeichen



§ 47 I Satz 3 FZV

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Kennzeichen

- Ein in einem anderen Staat zugelassener Anhänger muss an der Rückseite sein heimisches Kennzeichen führen.
- Ein in einem anderen Staat zulassungsfreier Anhänger muss, wenn ein solches Kennzeichen nicht zugeteilt oder ausgegeben ist, an der Rückseite das Kennzeichen des ziehenden Kfz führen.

§ 47 I Satz 3 FZV

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Gelbe Kennzeichen („Gele Kenteken“)



- Gelbe Kennzeichen werden ausgegeben für zulassungspflichtige Fahrzeuge, u.a.
 - Pkw
 - Lkw
 - Motorräder
 - Dreirädrige Kfz
 - Anhänger zGM > 750 kg

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Gelbe Kennzeichen („Gele Kenteken“)



• Kombinationen

- **11 – 11 – AA**
- **AA – AA – 11**
- **11 – AAA – 1**
- **AA – 111 – A**
- **AAA – 11 – A**
- **111 – AA – 1**

Artikel 1

1. Kentekens bestaan uit een samenstel van:
 - a. twee groepen van twee cijfers en één groep van twee letters;
 - b. twee groepen van twee letters en één groep van twee cijfers;
 - c. één groep van twee cijfers, één groep van drie letters en één cijfer;
 - d. één groep van twee letters, één groep van drie cijfers en één letter;
 - e. één groep van drie letters, één groep van twee cijfers en één letter, of
 - f. één groep van drie cijfers, één groep van twee letters en één cijfer.

Art. 1 Nr. 1 lit. a) – f) Regeling Kentekens [...]

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Gelbe Kennzeichen („Gele Kenteken“)



Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Gelbe Kennzeichen („Gele Kenteken“)



Duplikat
nach Verlust
oder Diebstahl

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Gelbe Kennzeichen („Gele Kenteken“)



Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Gelbe Kennzeichen („Gele Kenteken“)



Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Gelbe Kennzeichen („Gele Kenteken“)



„M“
Motorräder

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Gelbe Kennzeichen („Gele Kenteken“)



„O“
Sattelauflieger
(„Oplegger“)

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Weiße Kennzeichen („Witte Kenteken“)



- Diese Kennzeichen sind vorgeschrieben ...
 - ... wenn das Kennzeichen durch Ladungsträger o.Ä. verdeckt wird.



Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Weiße Kennzeichen („Witte Kenteken“)



- Diese Kennzeichen sind außerhalb der Niederlande vorgeschrieben für ...
 - ... zulassungsfreie Fahrzeuge



§ 47 I S. 3 FZV

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Weiße Kennzeichen („Witte Kenteken“)



- **Zulassungsfreie Kfz**

- **Kleinkrafträder**
- **Lof Zugmaschinen, [best.] Kfz, SAM**
- **Krankenfahrstühle**

Artikel 37

1. Artikel 36 is niet van toepassing op:

- a. de volgende categorieën motorrijtuigen:
 - 1°. bij algemene maatregel van bestuur vastgestelde categorieën bromfietsen, alsmede bromfietsen in het internationaal verkeer, afkomstig uit een land waar voor deze voertuigen geen kenteken is opgegeven,
 - 2°. bij algemene maatregel van bestuur aangewezen landbouw- of bosbouwtrekkers, motorrijtuigen met beperkte snelheid en mobiele machines, en
 - 3°. gehandicaptenvoertuigen;

Art. 37 I, II Wegenverkeerswet

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Weiße Kennzeichen („Witte Kenteken“)



• Zulassungsfreie Kfz

- Stapler u. Flurförderzeuge $bbH \leq 25 \text{ km/h}$
- Straßenbau u. Touristikbahnen $bbH \leq 45 \text{ km/h}$

motorrijtuig met beperkte snelheid: motorvoertuig met een maximumconstructiesnelheid van niet meer dan:

- a. 25 km/h, niet ingericht voor het vervoer van personen en;
 - 1°. ingericht voor het bij op korte afstand van elkaar gelegen plaatsen afleveren of ophalen van goederen; of
 - 2°. voorzien van een stuurwiel en een trekinrichting, dat uitsluitend wordt gebruikt in de periode van 1 juli tot en met 30 november, een combinatie vormt met één of meer aanhangwagens die zijn ingericht voor het dragen van voorraadkisten of -kratten, en als samenstel, inclusief lading of uitrusting, niet breder is dan 1,3 m;
- b. 45 km/h,
 - 1°. niet ingericht voor het vervoer van personen en wel ingericht voor het uitvoeren van werkzaamheden buiten wegen, aan wegen of aan werken op, in, langs en boven wegen;
 - 2°. voorzien van niet meer dan acht zitplaatsen, de bestuurderszitplaats niet meegerekend, dat een combinatie vormt met één of meer aanhangwagens die zijn ingericht voor het vervoer van personen;

Art. 1.1 Regeling voertuigen

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Weiße Kennzeichen („Witte Kenteken“)



- **Zulassungsfreie Anhänger**

- **Anhänger hinter [best. Kfz]**
- **Anhänger zGM \leq 750 kg**

2. Artikel 36 is voorts niet van toepassing op:

- aanhangwagens die uitsluitend bestemd zijn om te worden voortbewogen door de in het eerste lid, onderdeel a, onder 1° en 3°, genoemde motorrijtuigen;
- aanhangwagens met een toegestane maximummassa van:
 - 1°. niet meer dan 750 kg;

Art. 37 I, II Wegenverkeerswet

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Temporäre Kennzeichen („Tijdelijke Kenteken“)



... werden ausgegeben bei Verlust oder Diebstahl des zugeteilten Kennzeichens.

- Das Kennzeichen wiederholt die Ziffern / Buchstaben des zugeteilten Kennzeichens.
- Zusätzlich ist linksseitig der Monat vertikal aufgetragen.

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Temporäre Kennzeichen („Tijdelijke Kenteken“)



Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Ausfuhrkennzeichen („Uitvoerkenteken“)



- ... werden für Fahrzeuge ausgegeben, die zuvor ein Kennzeichen in den Niederlanden hatten und abgemeldet wurden, um sie nach der Abmeldung zu exportieren.
- ... bestehen aus der ehemaligen (abgemeldeten) Kombination.
- ... können selbst hergestellt werden (Plastiksablonen; Klebebuchstaben und -ziffern).
- ... sind 14 Tage gültig.
- ... Versicherung muss abgeschlossen sein.
- ... Zulassungsberechtigung Teil II muss vorliegen.
- ... APK („TÜV“) muss noch gültig sein.

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Ausfuhrkennzeichen („Uitvoerkenteken“)



- ... werden für Fahrzeuge ausgegeben, die zuvor ein Kennzeichen in den Niederlanden hatten und abgemeldet wurden.
- ... können deshalb im EUCARIS mit dem (alten) Kennzeichen überprüft werden.

Mehr zum
European Car [...]
Information System
unter: www.kba.de

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Ausfuhrkennzeichen („Uitvoerkenteken“)



Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Ausfuhrkennzeichen („Uitvoerkenteken“)



Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Ausfuhrkennzeichen („Uitvoerkenteken“)



- Versicherungsplakette



Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Ausfuhrkennzeichen („Uitvoerkenteken“)



• Zulassungsberechtigung

Documentnummer 0417903540

Formuliernummer 2659005

A Kenteken
66-BJP-6

B Datum eerste toelating
13-9-2002

Datum eerste inschrijving in Nederland
13-9-2002

E Voertuigidentificatienummer
YV2A4CFA32B324000

D.1 Merk
VOLVO

D.2 Type

C.6 Naam
UAB AUGTRANSAS
Voortletter(s)

Adres
PANERIO G.16
Postcode

Woonplaats
SESUUVOS
Land
LT

D.3 Handelsbenaming
FMFH

K Nummer van typegoedkeuring (indien beschikbaar)

Toestemming voor rijden over de weg tot:
15-9-2020

Belangrijk
Van deze documenten worden geen duplicates verstrekt.

Met dit kentekenbewijs deel II kan het voertuig over de weg naar het buitenland worden gebracht tot maximaal de datum die staat afgedrukt onder:
‘Toestemming voor rijden over de weg tot ...’

Important
No duplicates of these document will be issued.

With this “kentekenbewijs deel II” (registration certificate, part II), the vehicle may be taken abroad by road up to the print below:
‘Toestemming voor rijden over de weg tot ...’ (Permission to drive on the road until ...) angegeben ist.

Wichtig
Von diesen Dokumenten werden keine Duplikate herausgegeben.

Dieser “Kentekenbewijs deel II” (Fahrzeugschein, Teil II) gestattet die Fahrt mit dem Fahrzeug über die Straße ins Ausland bis einschließlich dem Datum, das unter ‘Toestemming für fahren über die Straße bis ...’ (Genehmigung zum Fahren über die Straße bis ...) angegeben ist.

Important
Ces documents ne sont fournis qu'en un seul exemplaire.

Ce « kentekenbewijs deel II » (Certificat d'immatriculation, Partie II) est un certificat de transfert qui permet de prendre la route avec le véhicule et de l'exporter jusqu'à, au plus tard, la date imprimée sous « Toestemming voor rijden over de weg tot ... » (Autorisation de conduire le véhicule sur la voie publique jusqu'à ...).

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland



Ausfuhrkennzeichen („Uitvoerkenteken“)

- ## • Versicherungsbescheinigung

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Eintageskennzeichen („Eendagskenteken“)



- ... werden nur für die Hin- und Rückfahrt zur Prüfstation ausgegeben.
- ... sind nur am Tag der Ausstellung gültig.
- ... werden kostenfrei angegeben.
- ... können selbst hergestellt werden (Plastiksablonen).
- ... beginnen mit dem Buchstaben „F“.

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Eintageskennzeichen („Eendagskenteken“)



Der erste Buchstabe ist ein „F“

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Transitkennzeichen („Doorvoerkenteken“)

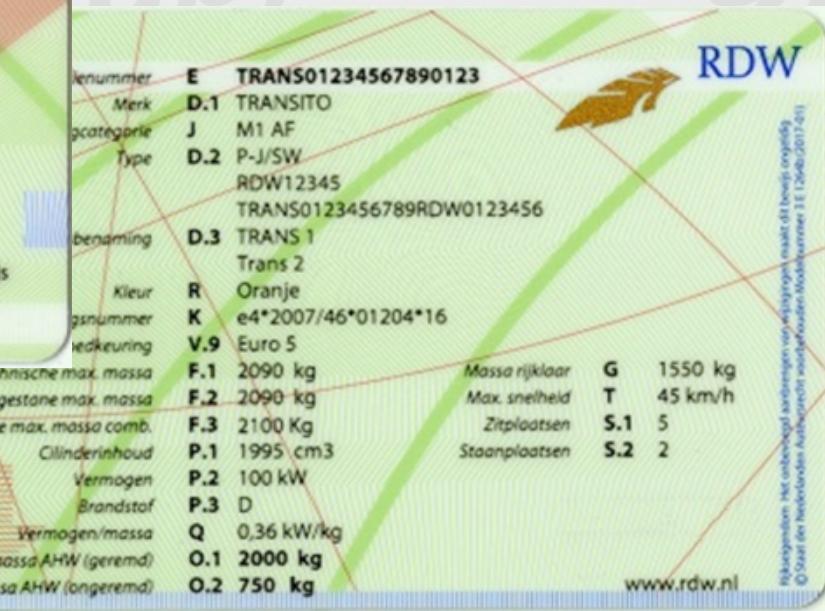


- ... werden an Fahrzeuge ausgegeben, die kein niederländisches Kennzeichen (gehabt) haben und die von einem Land über die Niederlande in ein drittes Land gefahren werden.
- ... bestehen aus einer Ziffer und 2 Buchstaben – 3 Ziffern/Buchstaben
- ... sind 14 Tage gültig
- ... erhalten einen eigenen Zulassungsschein.

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland



Transitkennzeichen („Doorvoerkenteken“)



1MJ-F62

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Grenzverkehrkennzeichen („Grensverkeerkenteken“)



... werden an zulassungs- und kennzeichenfreie niederländische Fahrzeuge ausgegeben, die regelmäßig ins Ausland fahren:

- **lof Fahrzeuge**
- **geschwindigkeitsreduzierte Kfz**

Die Rechtslage hat sich zum 01.01.2021 geändert.
Es gelten jedoch Übergangs-vorschriften.

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Grenzverkehrkennzeichen („Grensverkeerkenteken“)



Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Taxikennzeichen („Taxikenteken“)



Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

„Händler“kennzeichen

- Der vorübergehende Verkehr mit Fahrzeugen mit entsprechenden Kurzzeit-, Überführungs-, Händler- oder Probekennzeichen ist dann zu gestatten, wenn
 - eine Zulassungsbescheinigung mit den geforderten Mindestangaben vorliegt,
 - ein Nachweis über die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs vorliegt,
 - ein Nachweis einer auch für Deutschland gelgenden Kfz-Haftpflicht vorliegt.

BMV v. 06.07.2009 –S 35/7362.2/1- [VkB1. 14/2009, S. 409 (Nr. 119)]

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

„Händler“kennzeichen

- Die Forderungen des BMV sind jedoch gesetzlich nicht verankert:

Siehe § 46 FZV

- „Zulassungsschein“
- Nachweis über Werkstattfahrt,
- Fahrzeug muss versichert sein.

§ 46 VI FZV
Nachweis nicht gefordert

AuslPfIVG
Nachweis nicht gefordert

BMV v. 06.07.2009 –S 35/7362.2/1- [VkB1. 14/2009, S. 409 (Nr. 119)]

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

„Händler“kennzeichen



- **Grundsätzliche Anerkennung aller ausländischen Kurzzeit-, Überführungs-, Händler- oder Probekennzeichen aus anderen EU-/EWR-Mitgliedstaaten.**

Amtl. Begr. zu § 20 I FZV
[VkB1. 2006, 537 (609)]
Mitteilung 2007/C-68/04

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

„Händler“kennzeichen („Handelaarskenteken“)



• Kombinationen

- HA, HF, HH, FH
 - Pkw, Lkw o.Ä.
- HC
 - Kleinkrafträder
- LH
 - Lof
- OA
 - Anhänger

Art. 2 lit. a) – d) Kentekenreglement; Art. 37 III Wegenverkeerswet

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

„Händler“kennzeichen („Handelaarskenteken“)



Art. 2 lit. a) Kentekenreglement; Art. 37 III Wegenverkeerswet

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

„Händler“kennzeichen („Handelaarskenteken“)

- Nach dem Territorialprinzip muss die Zulassung in dem Staat erfolgen, in dem ihr Halter Wohnsitz oder Betriebssitz begründet.
- Darf der Halter die Kennzeichen selbst anbringen und/oder den Zulassungsschein selbst ausfüllen, so muss auch dieser Vorgang in dem Ausstellerstaat erfolgen, weil das Teil der Zulassung ist.

Vgl. § 41 FZV
Rote Kennzeichen

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

„Händler“kennzeichen („Handelaarskenteken“)

- Bei der Fernzulassung werden mitgebrachte (hier: niederländische Händler-) Kennzeichen an einem in Deutschland erworbenen Fahrzeug ohne Beteiligung der jeweils zuständigen deutschen Zulassungsbehörde angebracht und das Fahrzeug ausgeführt.

Zum Problem
„Fernzulassung“
siehe: eigene pptx

§ 46 I S. 5 FZV

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

„Händler“kennzeichen („Handelaarskenteken“)

- Im Ausland (hier: Niederlande) zulassen und nach Deutschland fahren ✓
- Kennzeichen mitbringen, in Deutschland zulassen und ins Ausland fahren X

Zum Problem
„Fernzulassung“
siehe: eigene pptx

§ 46 I S. 5 FZV

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

„Händler“kennzeichen („Handelaarskenteken“)

- Daraus folgt umgekehrt:
 - Ein Fahrzeug, dass sich zum Zeitpunkt der Zulassung durch den anderen Mitgliedstaat im Inland befunden hat, darf nicht am Verkehr im Inland teilnehmen.

§ 46 I S. 5 FZV

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Oldtimerkennzeichen



Art. 3 Nr. 2 lit. b) Regeling kentekens [...]

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Kennzeichen für Kleinkrafträder u.a.



- Vgl. Versicherungskennzeichen
- Drei Ziffern / drei Buchstaben
- Linksseitiges Hologramm
- Unterscheidungszeichen „NL“ erforderlich

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Mofakennzeichen („Snorfietskenteken“)



Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Kleinkraftrad („Bromfietskenteken“)



Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Versicherungskennzeichen („Verzekeringsplaatje“)



Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Versicherungskennzeichen („Verzekeringsplaatje“)



- **Zulassungsfreie Elektrokleinstfahrzeuge**
 - Kfz, die nicht in den Anwendungsbereich der VO(EU) Nr. 168/2013 fallen
 - $bbH \leq 25 \text{ km/h}$
 - Hubraum $\leq 50 \text{ ccm}$
 - Leistung $\leq 4 \text{ kW}$
 - z.B.: Segway, Kickbike

Art. 1 I d) i.V.m. Art. 20b I Wegenverkeerswet; Beleidsregel Aanwijzing bijzondere bromfietsen

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Versicherungskennzeichen („Verzekeringsplaatje“)



- **Zulassungsfreie Elektrokleinstfahrzeuge**
 - ... fallen nicht in den Anwendungsbereich der VO(EU) Nr. 168/2013.
 - ... werden aufgrund Artikel 54 II WÜ mind. als Kleinkraftrad angesehen.
 - ... unterliegen aufgrund des Vorrangs nationalen Zulassungsrechts der eKFV oder der FZV.
 - ... benötigen ein Versicherungskennzeichen oder ein weißes Kennzeichen.

Art. 1 I d) i.V.m. Art. 20b I Wegenverkeerswet; Beleidsregel Aanwijzing bijzondere bromfietsen

Niederländische Fahrzeuge in Deu

Art. 37 I lit. a) WÜ

Unterscheidungszeichen

- Außer dem Kennzeichen muss jedes Kfz im internationalen Verkehr hinten ein Unterscheidungszeichen des Staates führen, in dem es zugelassen ist.
- Dieses Zeichen kann entweder unabhängig vom Kennzeichen angebracht oder ein Bestandteil desselben sein.
 - Ausgestaltung und Anbringung des Unterscheidungszeichens bzw. seine Einbeziehung in das Kennzeichen müssen den in Anhang 2 und 3 festgelegten Anforderungen genügen.

Art. 37 I lit. b) WÜ

Art. 37 III WÜ

Niederländische Fahrzeuge in Deu

Unterscheidungszeichen

Art. 37 I lit. b)
Anh. 3 Nr. 3 WÜ

- Wenn das Unterscheidungszeichen in das Kennzeichen einbezogen ist, müssen ff. Bestimmungen erfüllt sein:
 - Das Unterscheidungszeichen muss, ggf. ergänzt durch die Flagge oder das Emblem des Staates oder [den EU-Sternenkranz], vorzugsweise links oder rechts außen am Kennzeichen angebracht sein.

Art. 37 I lit. b)
Anh. 3 Nr. 3 lit. b) WÜ

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Unterscheidungszeichen

- Ein in einem anderen Staat zugelassenes Fahrzeug muss zusätzlich ein Unterscheidungszeichen des Zulassungsstaates führen, das Artikel 5 i.V.m. Anlage C IntAbk entspricht.

Eine Liste der „Distinguishing Signs used on Vehicles in International Traffic“ ist downloadfähig zu finden unter <https://www.unece.org>
Sie ist darüber hinaus im VkBl. veröffentlicht.

§ 47 II S. 1 FZV

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Unterscheidungszeichen

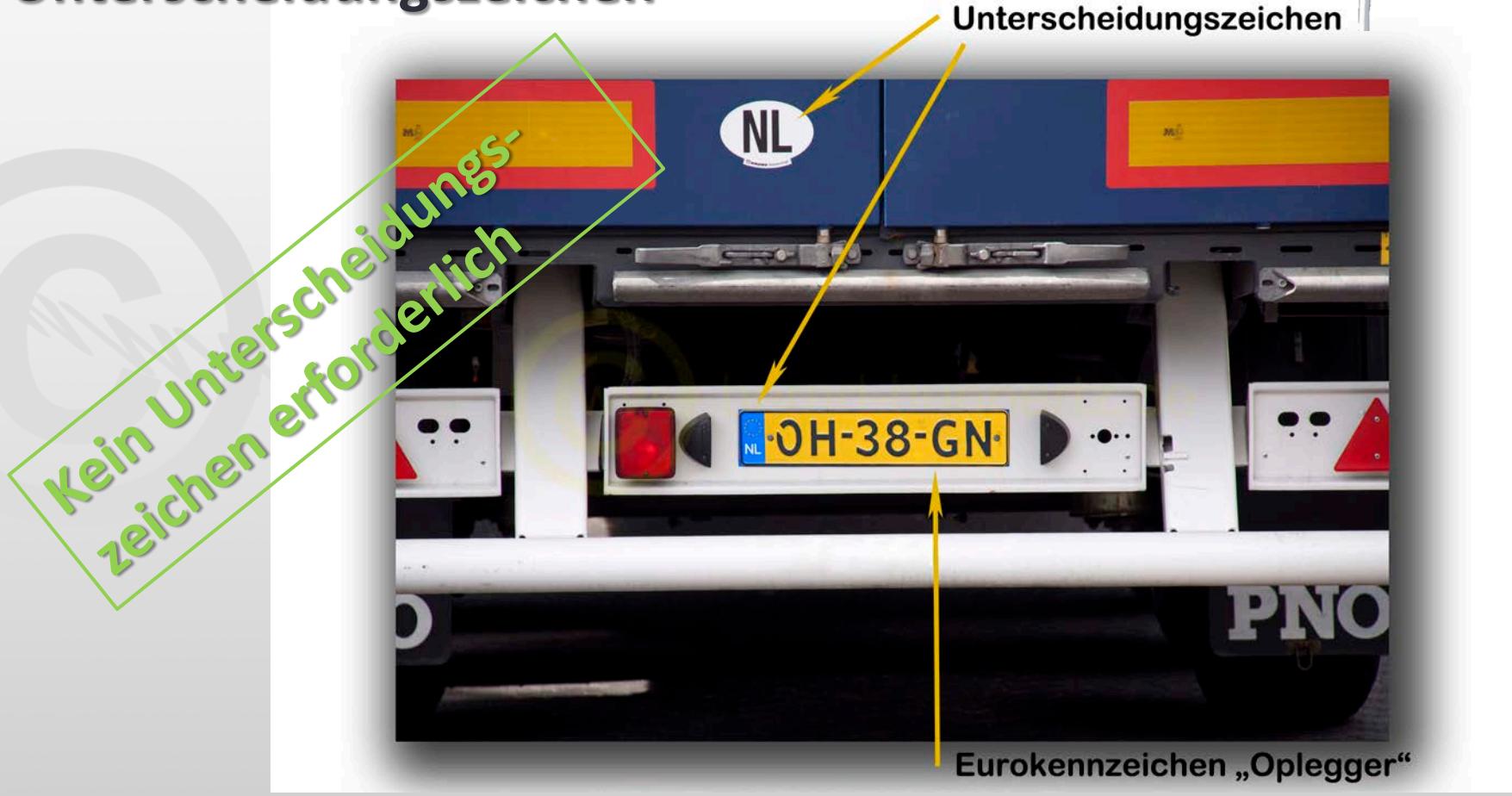


- Bei einem Fahrzeug, das in einem anderen Mitgliedstaat der EU/EWR zugelassen sind und am linken Rand des Kennzeichens das Unterscheidungszeichen des Zulassungsstaates führt, ist die Anbringung eines Unterscheidungszeichens nicht erforderlich.

Rili 2411/98/EG; § 47 II S. 2 FZV

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Unterscheidungszeichen



Rili 2411/98/EG; § 47 II S. 2 FZV

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Unterscheidungszeichen



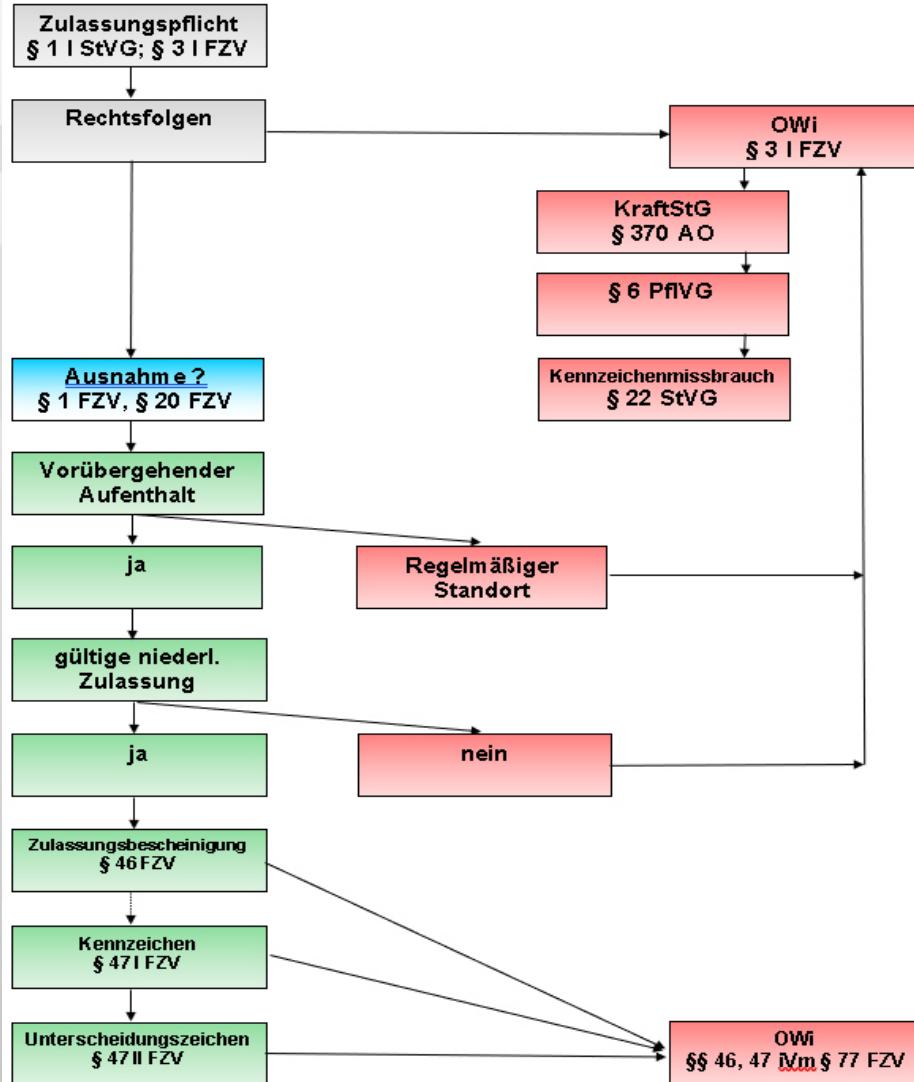
Unterscheidungszeichen
erforderlich!



Rili 2411/98/EG; § 47 II S. 2 FZV

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Prüfungsabfolge niederl. Zulassung



Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Versicherung

- Kfz und Anhänger mit niederländischer Zulassung, die im Inland keinen regelmäßigen Standort haben, dürfen [...] nur gebraucht werden, wenn [...] eine Haftpflichtversicherung nach dem AuslPfIVG besteht.

§ 1 AuslPfIVG

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Versicherung

- **Die Mitgliedstaaten verzichten auf eine Kontrolle der Haftpflichtversicherung bei Fahrzeugen, die ihren gewöhnlichen Standort im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates haben [...].**

Art. 4 Richtlinie 2009/103/EG

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Versicherung

- Eine Versicherungsbescheinigung für ausländische Kfz und Kraftfahrzeuganhänger ist nicht erforderlich für Kfz und Kraftfahrzeuganhänger, die ein vorgeschriebenes Kennzeichen aus einem Mitgliedstaat der EU führen, unabhängig davon, ob es sich um ein endgültiges oder vorläufiges Kennzeichen handelt.

§ 1 II AusIPfIVG; § 8a AusIPfIVG i.V.m. § 1 VO über die Haftpflichtversicherung ausl. Kfz

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Versicherung

- Aufgrund des § 8a AusIPfIVG genügt allein das Kennzeichen als Versicherungsnachweis.
- Aufgrund dieser gesetzlichen Fiktion gibt es im Bereich der EU grundsätzlich keine unversicherten Fahrzeuge.

§ 1 II AusIPfIVG; § 8a AusIPfIVG i.V.m. § 1 VO über die Haftpflichtversicherung ausl. Kfz

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Steuerpflicht

- Der Kfz-Steuer unterliegt das Halten von ausländischen Fahrzeugen [...].
 - Ein Fahrzeug ist ein ausländisches Fahrzeug, wenn es im Zulassungsverfahren eines anderen Staates zugelassen ist.

§ 1 Nr. 2 KraftStG; § 2 IV KraftStG

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Steuerpflicht



- Die Mitgliedstaaten gewähren unter den nachstehend festgelegten Bedingungen bei der vorübergehenden Einfuhr von Straßenfahrzeugen einschließlich ihrer Anhänger [...] eine Befreiung von Umsatzsteuern, Sonderverbrauchssteuern und sonstigen Verbrauchsabgaben.
 - D: Kraftfahrzeugsteuer
 - NL: motorrijtuigenbelasting

Etwaige andere Ausnahmen und DBA sind damit obsolet.

Rili 1983/182/EWG

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Steuerpflicht



- **Die Steuern für Fahrzeuge die in einem Mitgliedstaat zugelassen sind, werden nur von dem Mitgliedstaat der Zulassung erhoben.**
 - hier: Nutzfahrzeuge zGM >12 t
 - D: Kraftfahrzeugsteuer
 - NL: motorrijtuigenbelasting

Etwaige andere Ausnahmen und DBA sind damit obsolet.

Art. 5 i.V.m. Art. 3 Rili 1999/62/EG

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Steuerpflicht



- Die vorgenannten Richtlinien gehen für die Steuerbefreiung vom vorübergehenden Aufenthalt aus.
- Sobald regelmäßiger Standort begründet ist, muss das Fahrzeug nach der FZV zugelassen und ff. entsprechend dem KraftStG versteuert werden.

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Betriebs- und Verkehrssicherheit

- Jedes Kfz, jeder Anhänger und alle miteinander verbundenen Fahrzeuge im internationalen Verkehr müssen Artikel 39 Anhang 5 WÜ entsprechen.
 - Technische Anforderungen an Kfz und Anhänger.
- Sie müssen ferner betriebssicher sein.

Davon ist grds. auszugehen, denn sonst hätten sie im Zulassungsstaat nicht zugelassen werden dürfen (Art. 3 III WÜ).

Art. 39 I WÜ

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Betriebs- und Verkehrssicherheit

- Im Ausland zugelassene Fahrzeuge müssen den Ausrüstungs- und Beschaffheitsvorschriften ihres Heimatlandes entsprechen.

Art. 39 I WÜ

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Betriebs- und Verkehrssicherheit

- Ein ausländisches Fahrzeug darf vorübergehend am Verkehr in der Bundesrepublik Deutschland nur teilnehmen, wenn es betriebs- und verkehrssicher ist.

§ 46 IV FZV

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Betriebs- und Verkehrssicherheit

- **Verstöße gegen Bau- und Betriebsvorschriften der StVZO können bei ausländischen Fahrzeugen grundsätzlich nicht geahndet werden.**
 - Hier kommt § 23 I S. 2 StVO in Betracht.

BayObLG DAR 1978, 110
OLG Hamm VM 2009, Nr. 69
OLG Bamberg VD 2007, 321

§ 23 I S. 2 StVO

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Betriebs- und Verkehrssicherheit

- Folgende Vorschriften der StVZO sind über § 31d dennoch auf ukrainische Fahrzeuge anwendbar:
 - Abmessungen (§ 32 StVZO)
 - Achslasten und Gesamtgewicht (§ 34 StVZO)
 - Sicherheitsgurte (§ 31d II StVZO)

§ 31d StVZO

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland



Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Rechtsfolgen

- **Zulassungspflicht**
 - Liegt keine niederländische Zulassung entsprechend § 46 I FZV vor ...
... ist eine inländische Zulassung erforderlich.

Notwendigkeit einer Zulassung - § 3 Abs. 1, 4 FZV

Seite 381/ 0

TBNR	Tatbestandstext	FaP-Pkt	Euro	FV
803600	Sie setzten das Fahrzeug auf einer öffentlichen Straße in Betrieb, obwohl es nicht zum Verkehr zugelassen war. § 3 Abs. 1, § 48 FZV; § 24 StVG; 175 BKat	A - 1	70,00	

OWi: § 3 I FZV i.V.m. § 77 Nr. 1 FZV

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Rechtsfolgen

- **Zulassungspflicht**
 - Wird die niederländische Zulassung durch eine Fernzulassung vorgetäuscht ...
 - ... fehlt die inländische Zulassung
 - ... liegt ein Steuervergehen vor
 - ... fehlt die Inlandsversicherung
 - ... könnte ein Kennzeichenmissbrauch vorliegen

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Rechtsfolgen

- **Kennzeichenmissbrauch**
 - Ein kennzeichenpflichtiges Kfz, für das jedoch kein amtliches Kennzeichen ausgegeben oder zugelassen worden ist, wird mit einem Kennzeichen versehen, das den Anschein amtlicher Kennzeichnung hervorrufen kann.

Hentschel/König/Dauer
Rn. 2 zu § 22 StVG
Burmann et al.
Rn. 6 zu § 22 StVG
Bachmeier/Müller/Rebler
Rn. 19 zu § 22 StVG

§ 22 I Nr. 1 StVG

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Rechtsfolgen

- **Zulassungspflicht** ✓
 - Die niederländische Zulassungsbescheinigung entspricht den Vorgaben Richtlinie 1999/37/EG und damit § 46 I S. 2 FZV. Eine Übersetzung muss nicht mitgeführt werden.
 - Der Fahrzeugführer hat die niederländische Zulassungsbescheinigung mitzuführen und auszuhändigen.

§ 46 VI FZV i.V.m. § 77 Nr. 4 FZV

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Rechtsfolgen

Vorübergehende Teilnahme am Straßenverkehr im Inland - § 46 FZV

Seite 372/ 1

TBNR	Tatbestandstext	FaP-Pkt	Euro	FV
846100	Sie führten für das Fahrzeug keine ausländische Zulassungsbescheinigung/keinen internationalen Zulassungsschein/keine Übersetzung des ausländischen Zulassungsscheines *) mit oder händigten dieses Papier auf Verlangen der zuständigen Person nicht aus. § 46 Abs. 6, § 77 FZV; § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5 StVG; 185 BKat	0	10,00	

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Rechtsfolgen

- Kennzeichen 
 - Die niederländischen Kennzeichen entsprechen den Vorgaben.

Art. 36 i.V.m. Anh. 2 WÜ; § 47 I S. 1 FZV

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Rechtsfolgen

- **Unterscheidungszeichen** ✓
 - Die niederländischen gelben Kennzeichen („Gele Kenteken“) beinhalten das Unterscheidungszeichen als Bestandteil desselben.

Art. 37 I lit. b) WÜ; § 47 II FZV

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Rechtsfolgen

Kennzeichen und Unterscheidungszeichen - § 47 FZV

Seite 372/ 2

TBNR	Tatbestandstext	FaP-Pkt	Euro	FV
847100	Sie führten an dem ausländischen Kraftfahrzeug bzw. dessen Anhänger ein heimisches Kennzeichen, das nicht den Vorschriften entsprach. § 47 Abs. 1, § 77 FZV; § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5 StVG; 185a BKat	0	10,00	
847106	Sie führten an dem ausländischen Kraftfahrzeug bzw. dessen Anhänger ein Unterscheidungszeichen, das nicht den Vorschriften entsprach. § 47 Abs. 2, § 77 FZV; § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5 StVG; 185a BKat	0	10,00	
847112	Sie führten an dem ausländischen Kraftfahrzeug bzw. dessen Anhänger kein vorgeschriebenes heimisches Kennzeichen. § 47 Abs. 1, § 77 FZV; § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5 StVG; 185b BKat	0	40,00	
847118	Sie führten an dem ausländischen Kraftfahrzeug bzw. dessen Anhänger kein vorgeschriebenes Unterscheidungszeichen. § 47 Abs. 2, § 77 FZV; § 24 Abs. 1, 3 Nr. 5 StVG; 185c BKat	0	15,00	

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Rechtsfolgen

- **Versicherungspflicht**
 - Liegt keine niederländische Zulassung entsprechend § 46 I FZV vor ...
 - ... ist eine inländische Zulassung erforderlich
 - ... und damit auch eine Versicherung
 - ... Verstoß gegen § 30 PflVG

Straftat: § 30 PflVG

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Rechtsfolgen

- **Versicherungspflicht**

- **Wer ein Fahrzeug gebraucht, obwohl für das Fahrzeug das erforderliche Versicherungsverhältnis nicht oder nicht mehr besteht und die Pflichten eines Haftpflichtversicherers auch nicht von einem Versicherer übernommen worden sind, begeht eine Straftat i.S.d. § 9 AuslPfIVG.**

§ 9 AuslPfIVG

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Rechtsfolgen

- **Steuerpflicht**

- Liegt keine niederländische Zulassung entsprechend § 46 I FZV vor oder wird ein regelmäßiger Standort begründet, ist eine inländische Zulassung erforderlich.
- Steuerrechtlich liegt dann eine widerrechtliche Benutzung vor, weil das Fahrzeug ohne die verkehrrechtlich vorgeschriebene Zulassung benutzt wird (§ 2 V KraftStG).
- Bei widerrechtlicher Benutzung ist eine Steuererklärung abzugeben (§ 12a I Nr. 3 KraftStG).
- Steuerhinterziehung (§ 370 AO).

Mitteilung an die Zollbehörde nach § 116 AO

Beachte:
DBA UA 21.02.1980
BGBl. II (1980), 891
BGBl. II (1993), 1189

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Rechtsfolgen

- **Betriebs- und Verkehrssicherheit**
 - Mangels Anwendbarkeit der StVZO ist ein Verstoß gegen § 23 StVO aufgrund erheblich beeinträchtigter Verkehrssicherheit einschlägig.

BayObLG DAR 1978, 110
OLG Hamm VM 2009, Nr. 69
OLG Bamberg VD 2007, 321

§ 23 I S. 2 StVO

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Rechtsfolgen

- **Verbot der Weiterfahrt**

- Da bei Fahrten entgegen den vorgenannten Bestimmungen regelmäßig Verstöße gegen die Rechtsordnung vorliegen:

- § 3 I FZV
- § 46 FZV
- § 47 FZV
- § 6 PflVG,
- § 9 AuslPflVG
- § 23 I StVO

muss die Fortsetzung der Störung der Rechtsordnung unterbunden werden.

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Rechtsfolgen

- **Sicherheitsleistung**
 - Bei Auslandswohnsitz des Betroffenen/Beschuldigten kann zur Sicherstellung der Durchführung des OWi-/Strafverfahrens die Erhebung einer Sicherheitsleistung angeordnet werden.
 - **Bußgeld nach TBNR**

Erlass MIK 21.01.2016
„Regelsätze bei
Sicherheitsleistungen“

§ 132 StPO

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Betriebsbeschränkung /-untersagung

- Erweist sich ein ausländisches Fahrzeug als nicht vorschriftsmäßig, ist § 5 FZV anzuwenden.
§ 48 S. 1 FZV
- Erweist sich ein Fahrzeug als nicht vorschriftsmäßig nach der FZV oder StVZO, kann die Zulassungsbehörde [...] den Betrieb des Fahrzeugs [...] beschränken oder untersagen.
§ 5 I FZV

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Betriebsbeschränkung /-untersagung

- § 5 FZV ist eine dem allgemeinen Polizeirecht vorgehende Spezialregelung für Maßnahmen zur Gefahrenabwehr in den Fällen, in denen sich ein Fahrzeug nicht als vorschriftsmäßig erweist.

BVerwG Buchholz 442.16
OVG Bautzen NZV 1998, 430
VGH Kassel ESVGH 52, 102

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Betriebsbeschränkung /-untersagung

- **Zuständigkeit**
 - **Örtlich zuständig ist die Behörde des Wohnorts, mangels einer solchen des Aufenthaltsorts des Betroffenen.**
 - **Besteht im Inland kein Wohnsitz, so ist die Behörde des Wohnsitzes oder des Aufenthaltsortes des Empfangsbevollmächtigten zuständig.**

§ 75 II FZV

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Betriebsbeschränkung /-untersagung

- Zuständigkeit
 - Verlangt die Verkehrssicherheit ein sofortiges Eingreifen, so kann an Stelle der örtlich zuständigen Behörde jede ihr gleichgeordnete Behörde mit derselben Wirkung Maßnahmen auf Grund der FZV vorläufig treffen.

§ 75 II S. 5 FZV

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Betriebsbeschränkung /-untersagung

- Zuständigkeit
 - Die Polizei hat keine Zuständigkeiten in der FZV oder StVZO.

§ 75 II FZV

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Betriebsbeschränkung / -untersagung

- **Amtshilfe**

- **Jede Behörde leistet anderen Behörden auf Ersuchen Amtshilfe.**
- **Die ein Verwaltungsverfahren durchführende Behörde will durch das Ersuchen um Amtshilfe das bei ihr anhängige und anhängig bleibende Verfahren in einem Einzelpunkt fördern.**

§ 4 I VwVfG
Vgl. Huppertz
DAR 2007, 577

§ 4 I VwVfG

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Betriebsbeschränkung / -untersagung

- **Voraussetzung für eine Betriebsuntersagung ist die „erwiesene“ Unvorschriftsmäßigkeit:**
 - **Fahrzeug entspricht nicht den Zulassungsvorschriften.**
 - **Fahrzeug entspricht nicht den Bau- und Betriebsvorschriften.**

OGV Münster
DAR 2013, 406

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Betriebsbeschränkung / -untersagung

- Voraussetzung für eine Betriebsuntersagung ist die „erwiesene“ Unvorschriftsmäßigkeit:
 - „erwiesen“ = bewiesen

OVG Bautzen
NZV 1998, 430

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Betriebsbeschränkung / -untersagung

- Bei „erwiesener“ Unvorschriftsmäßigkeit *kann* die Zulassungsbehörde [...] den Betrieb des Fahrzeugs [...] beschränken oder untersagen.
- Trotz der Formulierung „*kann*“ in § 5 I FZV ist der Zulassungsbehörde kein [!] Entschließungsermessen eingeräumt; im Falle des Vorliegens von Fahrzeugmängeln hat sie vielmehr Maßnahmen zur Gefahrenabwehr zu ergreifen.

HKD, Rn. 4 zu § 5 FZV
VG Göttingen

Niederländische Betriebsbeschränkung / -untersagung

- Im Sinne des Übermaßverbotes muss zuerst geprüft werden, ob eine Betriebsbeschränkung ausreicht.
- Dabei ist zu beachten, dass grds. die Betriebsuntersagung als ultima ratio anzusehen und es regelmäßig aus Gründen der Verhältnismäßigkeit geboten ist, zunächst ein milderes Mittel anzuwenden.

OVG Münster
NZV 1990, 166

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Literatur

- *Heßling, Ausländische Kfz im Straßenverkehr, in: VD 2017, 59 u. 123*
- *Huppertz, Betriebs- und Verkehrssicherheit ausländischer Fahrzeuge, in: SVR 2010, 121*

Niederländische Fahrzeuge in Deutschland

Gesetzliche Grundlagen



- **Wegenverkeerswet 1994**
- **Regeling kenteken en kentekenplaten**
- **Kentekenreglement**
- **Regeling voertuigen**

<https://wetten.overheid.nl>



HSPVNRW

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

EPHK a.D. Bernd Huppertz